

13

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 128/75

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Herbert W [REDACTED],
 2. der Frau Maria W [REDACTED] geb. Wi [REDACTED],
- beide wohnhaft in B [REDACTED]-I [REDACTED], Nr. 2,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Spar- und Darlehnskasse Br [REDACTED] in Br [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand Architekt Ferdinand D [REDACTED], Br [REDACTED],
und Bankkaufmann Theodor R [REDACTED], Br [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. März 1976 durch die Richter Dr. Mattern, Henkel,
Fuchs, Dr. Eckstein und Dr. Lang

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten
zu 1) vom 4. Februar 1976 wird

zurückgewiesen,
da weder Gründe dargetan sind, die geeignet
wären, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit
der abgelehnten Richter zu rechtfertigen,
noch hinsichtlich derjenigen dieser Richter,
die an dem Beschluß vom 22. Dezember 1975 in
der Landwirtschaftssache V BLw 19/75 mitge-
wirkt haben, ein Ausschließungsgrund ersicht-
lich ist.

Soweit sich der Beklagte zu 1) darauf
beruft, daß in dem vorliegenden Revisions-
verfahren von ihm gestellte Anträge ab-
schlägig beschieden worden sind, vermag
dies allein ein Mißtrauen gegen die Unpar-
teilichkeit der beteiligten Richter nicht
zu rechtfertigen; die Verfahrensweise sowie
Inhalt und Form der ergangenen Beschlüsse
und Verfügungen geben auch keine anderweitigen
Anhaltspunkte dafür her.

- 3 -

Aus dem Beschluß vom 22. Dezember 1975 in der Landwirtschaftssache V BLw ●/75 kann ein Ausschließungsgrund nach § 42 Abs. 1 i.V.m. § 41 Nr. 6 ZPO nicht hergeleitet werden, weil es sich dabei um ein selbständiges anderes Verfahren handelt und jener Beschluß nicht "die angefochtene Entscheidung" im vorliegenden Revisionsverfahren ist. Auch eine Besorgnis der Befangenheit kann damit unter keinem Gesichtspunkt dargetan werden: die Beklagten haben zwar die Frage der Unrichtigkeit des Grundbuchs ebenso wie im vorliegenden Rechtsstreit auch als Antragsteller in jener Landwirtschaftssache zur Erörterung gestellt; der Beschluß in der Landwirtschaftssache vom 22. Dezember 1975 enthält jedoch keine materielle Stellungnahme zu dieser Frage.

Mattern

Dr. Eckstein

Henkel

Dr. Lang

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)